

## **Merkblatt „Nutzfeuer in Rees“**

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitten entsprechend den vorgenannten Buchstaben a) bis c) ist unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 KrWG NRW bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Mit den Anträgen sind zu den Buchstaben a) und c) entsprechende Nachweise (z. B. Förderbescheid für die Pflege von Kopfweiden oder Wallhecken oder Fällgenehmigung) vorzulegen.

Nutzfeuer sind nur in folgenden Fällen zulässig:

- a) Baum- und Strauchschnitt aus der Pflege landschafts- und naturschutzrechtlich wertvoller Baum- und Gehölzbestände – Nachweise erforderlich  
Dies umfasst insbesondere die Pflege von Kopfbäumen, Wallhecken oder Streuobstwiesen, bei denen große Mengen pflanzlicher Abfälle in ländlich strukturierten, oftmals schwer zugänglichen Bereichen als Strukturelemente zur Biotopvernetzung angelegt bzw. erhalten werden.
- b) Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle, die im Rahmen der Forstwirtschaft, bei Baumschulen, Gärtnereien und Obstanbau sowie der Unterhaltung von Straßen und Gewässern anfallen – Nachweise erforderlich  
Dies umfasst u. a. Baum- und Strauchschnitte, die auf Pflegemaßnahmen des Deichverbands zurück zu führen sind oder aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes zur Bekämpfung von Schädlingsbefall wie dem Borkenkäfer oder zur Vernichtung übertragbarer Pathogene wie z. B. Feuerbrand verbrannt werden müssen.

Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Auch hier sollten die folgenden Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden:

1. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
4. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
5. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
6. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
7. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
8. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.

**Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden**

